

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der nexiss GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern (im Folgenden „Lieferant“ genannt) über Bestellungen von Waren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen durch die nexiss GmbH, Robert-Bosch-Straße 7, 64293 Darmstadt. Insbesondere bei Verträgen über die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), gelten diese AEB ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.2. Diese AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten diese AEB auch für unsere zukünftigen Anfragen bzw. Verträge mit dem Lieferanten über Warenlieferungen, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen des Lieferanten an uns, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.4. Weisen wir in unserer Anfrage oder Bestellung auf die Geltung unserer AEB hin, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der entsprechenden Anfrage oder Bestellung gültigen Fassung.
- 1.5. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung werden abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten auch durch die Annahme der von ihm gelieferten Ware oder Leistung nicht anerkannt und gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.8. Etwaige Übersetzungen dieser AEB in andere Sprachen dienen lediglich zur Information. Wird neben der deutschen Sprachfassung eine Übersetzung zur Verfügung gestellt, hat bei etwaigen Unterschieden zwischen den Sprachfassungen der deutsche Text Vorrang.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1. Alle unsere Anfragen sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind eine unverbindliche Bitte, ein Angebot abzugeben und stellen insbesondere keinen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar. Alle Anfragen basieren technisch auf unseren jeweils übermittelten technischen Zeichnungen und sonstigen technischen Spezifikationen.
- 2.2. Alle Angebote des Lieferanten sind – soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart wird – für uns kostenlos und unverbindlich. Auf jede Abweichung von unseren Anfragen ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind Abweichungen durch entsprechende Zeichnungen zu illustrieren.
- 2.3. Sofern im Angebot nicht etwas anderes angegeben wird, gelten Angebote des Lieferanten für diesen als bindend mit einer Bindungsfrist von 14 Tagen.
- 2.4. Ein Vertrag über die jeweilige Lieferung oder Leistung kommt mit Zugang unserer entsprechenden schriftlichen Bestellung (die Textform, z.B. Fax oder E-Mail sind zur Wahrung der Schriftlichkeit ausreichend) zustande, wenn die Bestellung keine Abweichungen zum jeweiligen Angebot des Lieferanten enthält und dem Lieferanten innerhalb der Bindungsfrist zugeht. Auf unseren Wunsch wird der Lieferant unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach Eingang der Bestellung, den Auftrag (zum Zweck der Klarstellung) schriftlich bestätigen.
- 2.5. Geht unsere Bestellung außerhalb der Bindungsfrist bei dem Lieferanten ein und enthält die Bestellung keine Abweichung zum Angebot des Lieferanten, kommt ein Vertrag mit dem Zugang der entsprechenden Auftragsbestätigung des Lieferanten bei uns zustande.
- 2.6. Enthält unsere Bestellung Abweichungen zum Angebot des Lieferanten, gilt sie als neue unverbindliche Anfrage im Sinne der Ziffer 2.1., d.h. als Bitte, ein geändertes Angebot abzugeben. Vorstehender Satz 1 gilt nicht, sofern die Bestellung ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet ist; in diesem Fall kommt ein Vertrag mit dem Zugang der entsprechenden Auftragsbestätigung des Lieferanten bei uns zustande.
- 2.7. Allein maßgeblich für den Inhalt und den Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Bestellung einschließlich dieser AEB. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Inhalt der Bestellung ersetzt, sofern sich jeweils ausdrücklich aus den mündlichen Abreden ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.8. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in Bestellungen besteht für uns keine Verbindlichkeit.
- 2.9. Wir können im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der zu liefernden Produkte, insbesondere im Hinblick auf Spezifikation, Zeichnung, Design, Konstruktion und Ausführung verlangen. In diesem Fall sind die Parteien einander verpflichtet, die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, Produktionszyklen, Umlaufmengen und der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.10. Ergänzungen oder Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform bzw. telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

- 2.11. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, Ergänzungen oder Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AEB zu treffen. Solche abweichenden Vereinbarungen oder mündlichen Erklärungen unserer Mitarbeiter sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt oder in einem Verhandlungsprotokoll niedergelegt worden sind.

3. Lieferung und Lieferzeit

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart wird, erfolgen Lieferungen gemäß DDP der Incoterms 2020 ("Delivered Duty Paid" / "Geliefert verzollt ... benannter Bestimmungsort"). Der Lieferant muss die Ware zur Ausfuhr und auch zur Einfuhr freimachen und am benannten Bestimmungsort auf dem ankommenden Beförderungsmittel unentladen liefern. Der Lieferant trägt alle Kosten und auch die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an dem benannten Bestimmungsort.
- 3.2. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz Robert-Bosch-Straße 7, D-64293 Darmstadt zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 3.3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt elektronisch (z.B. per E-Mail oder Fax) zuzusenden.
- 3.4. Die in unseren Bestellungen aufgeführten Liefertermine bzw. -fristen („Lieferzeit“) und Liefermengen sind verbindlich.
- 3.5. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss.
- 3.6. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen oder Nacherfüllungen ist der Eingang der vereinbarungsgemäßen Liefermengen an dem durch uns benannten Bestimmungsort.
- 3.7. Im Falle von Lieferungen, die auch eine Verpflichtung zur Aufstellung oder Montage beinhalten, ist für die Rechtzeitigkeit deren Abnahme durch uns maßgeblich. Einer Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 3.8. Soweit nicht anders vereinbart oder von uns verlangt wird, muss die Anlieferung von Waren während unserer Geschäftszeiten erfolgen.
- 3.9. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.10. Zu Teillieferungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn und soweit wir eine schriftliche Zustimmung hierzu erteilt haben.

4. Verzug / Nichterfüllung des Lieferanten

- 4.1. Erbringt der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Zeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 4.2 bleiben unberührt.
- 4.2. Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung von Waren in Verzug, sind wir berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen –, für jeden angefangenen Werktag des Verzugs pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 0,2 % (null Komma zwei Prozent) des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % (fünf Prozent) des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Erbringung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 5.1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 5.2. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die von ihm zu stellende Ware und sonstigen Gegenstände oder Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 5.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefersache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 5.4. Die bloße Entgegennahme von Waren oder Werken gilt nicht als Abnahme.
- 5.5. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

6. Preise, Zahlung

- 6.1. Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

- 6.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 6.3. Ohne unser vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und/oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen.
- 6.4. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6.5. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 6.6. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 6.7. Eine Zahlung hat auf die Gewährleistung und die Mängelrüge keinen Einfluss und stellt keine Anerkennung der technischen Ordnungsmäßigkeit der Produkte bzw. Leistungen oder der Menge der gelieferten Waren dar.
- 6.8. Teilzahlungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen geleistet. Uns steht das Recht zu, Zahlungen durch Schecks zu erbringen.
- 6.9. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen bzw. Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 6.11. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.
- 7.2. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts,

insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt

8. Unsere Urheber- und Markenrechte, Unterlagen, Daten

- 8.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- 8.2. Dem Lieferanten steht an den Marken, unter denen wir die vom Lieferanten hergestellten Waren vertreiben, keinerlei Recht, insbesondere auch kein Nutzungsrecht zu.
- 8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Zeichen oder Bezeichnungen, unter denen wir die von ihm hergestellten oder gelieferten Waren vertreiben, als eigene Marken anzumelden oder einen anderen dazu zu veranlassen, solche Marken anzumelden.

9. Entwicklung und/oder Herstellung von Individualsoftware durch Lieferanten

- 9.1. Ist Gegenstand unserer Bestellung bei dem Lieferanten (ggf. unter anderem) die Entwicklung und/oder Herstellung von Individualsoftware (d.h. Software gemäß unseren Vorgaben, insbesondere nach Maßgabe eines Pflichtenhefts) richten sich die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien primär nach der gesonderten Softwareentwicklungs- bzw. Softwareerstellungvereinbarung, die wir regelmäßig mit unseren Vertragspartnern abschließen und die Geltungspriorität vor den Regelungen dieser AEB hat. Für den Fall, dass eine gesonderte Softwareentwicklungs- bzw. Softwareerstellungvereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten nicht zustande kommen oder die nachgenannten Regelungsgegenstände nicht erfassen sollte, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 9. bzw. der folgenden Ziffern 9.2. bis 9.12.
- 9.2. Vertragsverpflichtung des Lieferanten ist
 - a) die erfolgreiche Entwicklung der durch die Bestellung spezifizierten Individualsoftware („Vertragssoftware“) gemäß den Vorgaben im jeweiligen Auftrag, insbesondere ggf. nach Maßgabe des Pflichtenhefts, nebst Anwender- und Entwicklungsdokumentation (gemeinsam „Entwicklungsergebnis“ genannt),
 - b) die Überlassung des Entwicklungsergebnisses an uns spätestens zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt sowie
 - c) die Einräumung dauerhafter Nutzungsrechte am Entwicklungsergebnis an uns

nach Maßgabe dieser AEB oder gegebenenfalls vorrangiger anderer vertraglicher Vereinbarungen der Parteien.

- 9.3. Die Einbindung von Dritthersteller- und/oder Open Source Softwarekomponenten (gemeinsam „Drittkomponenten“ genannt) in das Entwicklungsergebnis ist dem Lieferanten nur für die durch uns eindeutig bewilligten Drittkomponenten gestattet; für Open Source Softwarekomponenten gilt eine Gestattung nur, soweit diese gemeinsam mit Namen und Version der maßgeblichen Open Source Lizenz aufgeführt sind. Der Lieferant sichert zu, dass die Einbindung von Drittkomponenten jeweils
- a) unsere Möglichkeit zur inhaltlich unbeschränkten Verwertung des Entwicklungsergebnisses nach Maßgabe von Ziffer 9.9. nicht einschränkt; und
 - b) nicht zu einer Pflicht für uns führt, andere, insbesondere individuell entwickelte Bestandteile des Entwicklungsergebnisses, bei Verwendung, Verbreitung oder Veröffentlichung ganz oder teilweise der für die Drittkomponente geltenden Lizenzbedingungen unterstellen oder deren Quellcode offenlegen zu müssen.
- 9.4. Die Vertragssoftware als Bestandteil des Entwicklungsergebnisses ist vollständig in Objekt- und Quellcode an uns zu überlassen. Nur soweit es für bestimmte Drittkomponenten ausdrücklich vereinbart wird, erfolgt eine Überlassung von Drittkomponenten in Abweichung hiervon lediglich im Objektcode.
- 9.5. Die Anwenderdokumentation soll die wesentlichen Funktionen der Vertragssoftware für einen durchschnittlich verständigen Anwender nachvollziehbar aufzeigen. Die Entwicklerdokumentation soll den Quellcode der Vertragssoftware für einen durchschnittlich erfahrenen Softwareentwickler verständlich beschreiben, um eine Einarbeitung für Zwecke der fachgerechten Fehlerbehebung, Pflege und Weiterentwicklung binnen angemessener Zeit zu ermöglichen.
- 9.6. Der Lieferant kann sich nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Vertragserfüllung der Unterstützung Dritter bedienen („Subunternehmer“). Für Handlungen eines Subunternehmers haftet der Lieferant wie für eigenes Handeln.
- 9.7. Wir werden die erfolgreiche Erstellung des Entwicklungsergebnisses in jeder Phase durch aktive Mitwirkungshandlungen angemessen unterstützen. Wir werden dem Lieferanten insbesondere die zur ordnungsgemäßen Herstellung des Entwicklungsergebnisses notwendigen Informationen und Daten aus unserer Sphäre rechtzeitig zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, Mitarbeitern des Lieferanten zu seinen Geschäftszeiten angemessen Zutritt zu unseren Geschäftsräumen ermöglichen.
- 9.8. Vor Übergabe des Entwicklungsergebnisses zur Abnahmeprüfung wird der Lieferant dieses eingehend prüfen und verifizieren, ob es den vertraglichen Anforderungen entspricht. Auf Aufforderung wird uns der Lieferant ein Ergebnisprotokoll dieser Prüfung vorlegen.
- 9.9. Mit Abnahme des Entwicklungsergebnisses erhalten wir unwiderruflich das ausschließliche, dauerhafte, weltweite und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung, Änderung und sonstigen Umarbeitung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie zur Verwertung des Entwicklungsergebnisses – auch für zum Zeitpunkt der Rechtsübertragung noch unbekanntes Nutzungsarten. Hierzu gelten zudem folgende Regelungen:

- a) Unsere ausschließlichen Rechte beziehen sich den auf Objekt- und Quellcode des Entwicklungsergebnisses sowie die Dokumentationen, jeweils in veränderter und unveränderter Form, sowie auf alle Zwischenergebnisse und Entwurfsstadien.
 - b) Wir können unsere Rechte am Entwicklungsergebnis ohne Einschränkung ganz und/oder teilweise übertragen, unterlizenzieren und durch Dritte wahrnehmen lassen (z. B. Hosting-Dienstleister), sowie beliebig Rechte davon abspalten und einräumen.
 - c) Der Lieferant gestattet uns unwiderruflich, im Entwicklungsergebnis vorhandene Urheber- und Urheberrechtshinweise sowie vergleichbare Kennzeichnungen zu entfernen und/oder zu ersetzen. Der Lieferant sichert uns einen Verzicht auf Urheberbezeichnung durch von ihm zur Entwicklung eingesetzte Personen zu und stellt uns von dahingehend etwaig geltend gemachten Ansprüchen frei.
 - d) Vor Abnahme ist uns eine Nutzung des Entwicklungsergebnisses zu Zwecken der Abnahmeprüfung gestattet.
 - e) Soweit Bestandteile des Entwicklungsergebnisses körperliche, bewegliche Gegenstände (z.B. Datenträger) sind (§ 90 BGB), geht das Eigentum mit Abnahme auf uns über.
 - f) Der Lieferant sichert zu, über die zur Rechteübertragung erforderlichen Rechte an dem Entwicklungsgegenstand sowie den Zwischen- und Entwurfsstadien zu verfügen und die zur Durchführung dieser Ziffer 9.9. erforderliche Zustimmungen durch seine Mitarbeiter und sonst an der Entwicklung beteiligten Personen wirksam eingeholt zu haben.
 - g) Für Drittkomponenten gilt Ziffer 9.10.
- 9.10. Soweit das Entwicklungsergebnis Open Source Softwarekomponenten enthält, gelten hierfür ausschließlich die jeweils maßgeblichen Open Source Lizenzbedingungen. Für andere Drittkomponenten gelten die Regelungen in Ziffer 9.9. mit der Maßgabe, dass wir an diesen Drittkomponenten lediglich nicht-ausschließliche Rechte erhalten und diese sich bei denjenigen Drittkomponenten, die vereinbarungsgemäß nur im Objektcode zu überlassen sind (vgl. Ziffer 9.4. Satz 2) auf den Objektcode beschränken.
- 9.11. Bis zur Abnahme des Entwicklungsergebnisses können wir jederzeit schriftlich Änderungen der Anforderungen an das Entwicklungsergebnis verlangen („Änderungsverlangen“). Der Lieferant wird unsere Änderungsverlangen binnen angemessener Frist prüfen. Soweit die Prüfung des Änderungsverlangens einen erheblichen Aufwand durch den Lieferanten erfordert, hat der Lieferant Anspruch auf angemessenen Aufwendersatz. Wenn das Änderungsverlangen durchführbar ist, wird der Lieferant dessen Durchführung zu angemessenen Konditionen anbieten. Entsprechend vereinbarte Leistungsänderungen sind von den Parteien als Vertragsänderungen in Textform zu dokumentieren.
- 9.12. Während der Prüfung gemäß Ziffer 9.11. setzt der Lieferant die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag fort, außer soweit wir in Textform eine Unterbrechung verlangen. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine werden um die Dauer der verlangten Unterbrechung und um eine angemessene Wiederanlaufzeit verlängert.

10. Beigestellte Gegenstände

- 10.1. An Stoffen und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen („beigestellte Gegenstände“), behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Die beigestellten Gegenstände und die mit Hilfe dieser hergestellten Waren dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Beendigung der Zusammenarbeit ohne besondere Aufforderung an uns zu zurückzusenden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt haben.
- 10.2. Erkennbare Mängel an den beigestellten Gegenständen hat der Lieferant unverzüglich zu rügen; unterbleibt eine Rüge, gilt das Bereitgestellte als vertragsgerecht.
- 10.3. Die beigestellten Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten getrennt von seinem Eigentum gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Der Lieferant tritt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 10.4. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den beigestellten Gegenständen rechtzeitig und sachgemäß durchzuführen. Die Kosten der Wartungs- und Inspektionsarbeiten tragen der Lieferant und wir – sofern nichts anderes vereinbart ist – je zur Hälfte. Etwaige Störfälle hat der Lieferant sofort anzuzeigen.
- 10.5. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben. Werden die beigestellten Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der uns gehörenden Sachen (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11. Qualität, Dokumentation

- 11.1. Alle zu liefernden Waren haben den vereinbarten Spezifikationen (Zeichnung, technische Spezifikationen, Normen, gesetzliche Bestimmungen) und sonstigen vereinbarten Richtlinien sowie den jeweils anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, frei von Fehlern, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material sowie für die von uns dem Lieferanten bekannt gegebenen Zwecke zu sein. Die Waren müssen den jeweils aktuellen Normen, Gesetzen, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit, im Hersteller- und Abnehmerland, den diesbezüglichen Vorschriften der Europäischen Union entsprechen.
- 11.2. Änderungen an den Spezifikationen (inklusive des Fertigungsstandorts) bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat unsere Spezifikationen

und Zeichnungen vor Fertigung zu überprüfen und – soweit dem Lieferanten bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt erkennbar – uns eventuell notwendige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

- 11.3. Der Lieferant hat durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen sicher zu stellen, dass die Erzeugnisse den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 11.4. Der Lieferant wird die Qualität der bestellten Waren in regelmäßigen Abständen überprüfen und uns die vereinbarten Prüfnachweise auf Anforderung vorlegen; der Lieferant wird uns unverzüglich und schriftlich über auftretende Qualitätsprobleme der bestellten Waren und/oder Leistungen informieren.
- 11.5. Der Lieferant hat stets schriftlich zu dokumentieren, wann, in welcher Weise und durch wen die Waren in Bezug auf dokumentationspflichtige Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätsprüfungen ergeben haben, soweit dies in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung bestimmt ist. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 11.6. Wir sind berechtigt, uns im angemessenen Umfang beim Lieferanten vor Ort nach Voranmeldung und zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten über die Einhaltung der Regelungen dieses Abschnitts der AEB zu informieren und in entsprechende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Lieferant wird uns hierbei im erforderlichen Umfang unterstützen, Unterlagen zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen.

12. Produktkennzeichnung, Verpackung

- 12.1. Der Lieferant wird die von uns bestellte Ware in der von uns vorgegebenen oder vereinbarten Weise kennzeichnen.
- 12.2. Produkte, die mit einem für uns geschützten Kennzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung von uns verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an uns oder einen von uns bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Produkte oder Verpackungen als fehlerhaft zurückgewiesen und entscheidet der Lieferant, diese nicht nachzubessern, hat der Lieferant die Gegenstände auf seine Kosten unbrauchbar zu machen, soweit auf diesen das zu unseren Gunsten geschützte Kennzeichen angebracht ist. Die Unbrauchbarmachung ist uns gegenüber schriftlich zu versichern.
- 12.3. Sämtliche Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt versendet werden. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

13. Erfüllung der Ein-/Ausfuhrbestimmungen

- 13.1. Der Lieferant hat sämtliche Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (im Folgenden: „AW-Recht“) zu erfüllen. Der Lieferant hat uns spätestens zwei Wochen nach Bestellung und bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir unsererseits zur Einhaltung des AW-Rechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland und
- EU-Lieferantenerklärungen zum begünstigten Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

13.2. Der Lieferant beauftragt oder setzt keine Personen oder Subunternehmer, Unterlieferanten, Distributoren oder sonstige Vertragspartner ein, die in Sanktionslisten der folgenden Regelungen oder deren Nachfolgeregelungen aufgeführt sind:

- (EG) Nr. 2580/2001 Terrorismus;
- (EG) Nr. 881/2002 Al-Qaida;
- (EU) Nr. 753/2011 Afghanistan;
- Embargoregelungen der EU

oder die

- als „State Sponsor of Terrorism“ (im Folgenden: SST) vom U.S. Department of State klassifiziert sind,
- sich auf dem Territorium eines SST befinden, einem SST gehören oder von einem SST beherrscht werden,
- in der Liste der „Specifically Designated Nationals and Blocked Persons“ des U.S. Department of Treasury aufgeführt sind.

13.3. Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des AW-Rechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

14. Mangelhafte Lieferung

14.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

14.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die

– insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- 14.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 14.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
- a) Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.
 - b) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
 - c) Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
 - d) Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 14.5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.
- 14.6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 14.7. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffern 14.5 und 14.6 gilt:
- a) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

- b) Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 14.8. Unabhängig vom Gefahrübergang trägt der Lieferant die Kosten und Gefahr der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen (einschließlich, jedoch ohne Beschränkung Rücksendekosten, Transportkosten, Ein- und Abbaukosten).
- 14.9. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

15. Lieferantenregress

- 15.1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 15.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer aber angemessener Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 15.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

16. Produzentenhaftung

- 16.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 16.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 16.3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 250.000 EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

17. Verjährung

- 17.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 17.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 17.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

18. Geheimhaltung / Vertraulichkeit

- 18.1. Die gegenseitigen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen der Parteien richten sich primär nach der gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung, die wir regelmäßig mit unseren Vertragspartnern abschließen und die Geltungspriorität vor den Regelungen dieser AEB hat. Für den Fall, dass eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten nicht zustande kommt oder die nachgenannten Regelungsgegenstände nicht erfassen sollte, gelten die folgenden Bestimmungen der Ziffern 18.2. bis 18.6.
- 18.2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 18.3. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
- 18.4. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 18.5. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 18.6. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben. Dies gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen von Forschungs- oder Entwicklungsergebnissen, die aus einer Zusammenarbeit mit uns herrühren.

19. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, Insolvenz des Lieferanten

- 19.1. Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart wird, sind Rahmenverträge und sonstige Dauerschuldverhältnisse jederzeit schriftlich ganz oder zum Teil mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.
- 19.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch uns liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- der Lieferant befindet sich mit einer vertraglichen Verpflichtung mehr als vier Wochen in Verzug und eine von uns gesetzte Nachfrist von mindestens einer Woche ist ergebnislos verstrichen;
 - der Lieferant hat wiederholt und nicht nur geringfügig gegen unsere Qualitätsvorgaben verstoßen;
 - für den Lieferanten wurde ein Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet; dem steht die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse gleich;
 - Zahlungseinstellung des Lieferanten;
 - Kontrollwechsel (Änderung des Mehrheitsbesitzes) beim Lieferanten.
- 19.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über einen Kontrollwechsel oder einen Insolvenzantrag unverzüglich zu informieren.

- 19.4. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch uns können wir die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 20.2. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten DE-64293 Darmstadt. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 20.3. Soweit der Vertrag oder diese AEB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.